



Information zu Eingaben an das Sportgericht

Werte Sportkameradinnen und -kameraden,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen Informationen zu Eingaben an das Sportgericht geben.

Grundlage von Eingaben an das Sportgericht ist die Rechts- und Verfahrensordnung des NFV, die Sie auf der Homepage des Kreises Schaumburg einsehen können unter:

Downloads \ Kreissportgericht \ Ordnungen

1. Zuständigkeit des Kreissportgerichts

Das Kreissportgericht des NFV Kreis-Schaumburg ist zuständig im Bezirk Hannover auf der Kreisebene des NFV Kreis-Schaumburg. Das Kreissportgericht ist ausschließlich in erster Instanz für den Senioren- und Jugendbereich zuständig für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene.

Werden in einem Sportgerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Sportgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben.

Ist der Spielbetrieb gebietsübergreifend geregelt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Sportgerichts grundsätzlich nach der den Spielbetrieb leitenden Verwaltungsinstanz.

2. Wer kann Eingaben an das Sportgericht machen?

Zur Ausübung von Rechtsbehelfen ist jedes Mitglied berechtigt, wenn ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist und keine Bestimmung der Verbandssatzung oder der Ordnungen entgegensteht.

Sportgerichtsverfahren werden ausschließlich

- a) auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Verbandsmitglied oder
- b) auf Antrag eines Verwaltungsorgans (z.B. Spielausschüsse) bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen

eingeleitet.

Die Einleitung eines Verfahrens auf Initiative des Sportgerichtes ist nicht möglich.

Das Kreissportgericht Schaumburg empfiehlt allen Vereinen, die jeweilige Rechtslage in ihrem eigenen Interesse **vor** dem Einlegen eines Rechtsbehelfes genauestens zu überprüfen. Dazu dient die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des NFV. Selbstverständlich erhält jeder Verein auch beim Sportgericht selbst in Zweifelsfällen Auskunft.

3. Auf welchem Weg kann ich eine Eingabe an das Sportgericht machen?

Das Kreissportgericht erwartet die Stellungnahmen und auch sonstigen Schriftverkehr gemäß § 54 der NFV-Satzung in elektronischer Form über das verbindliche E-Mail-Postfach des jeweiligen Vereins oder Funktionsinhabers. Im Interesse eines verzugslosen Verfahrens bitten wir von der Versendung per Briefpost abzusehen. Soweit der Schiedsrichter direkt antwortet, ist ausnahmsweise die Verwendung der in der Einleitung angegebenen privaten E-Mail-Postfächer statthaft.

Die postalische Zusendung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 RuVO ist weiterhin möglich. Davon sollte aber im Interesse aller Beteiligten nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden!

Der eingereichte Schriftsatz ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Er muss jedoch **eine Begründung** und **einen Antrag** enthalten. Das Gericht entscheidet ausschließlich über den oder die gestellten Anträge.

Rechtsbehelfe oder Stellungnahmen an die privaten E-Mail-Postfächer der Sportrichter entsprechen nicht den formalen Anforderungen, grundsätzlich sind solche Beiträge im weiteren Verfahren unbeachtlich. Das Gericht kann im Einzelfall entscheiden, ob E-Mails an die privaten Postfächer von Personen ohne NFV-Postfachzugang (*insbesondere Schiedsrichter und deren Assistenten*) akzeptiert werden.

Das Kreissportgericht bittet ausdrücklich um eine namentliche Signatur in dem Anschreiben oder der E-Mail unter Angabe einer fernmündlichen Erreichbarkeit. Anlagen sollten als übliche und weiterzuverarbeitende Formate (PDF oder WORD) beigefügt werden, eingescannte Dokumente sind zulässig, aber zu vermeiden!

Letztere Anforderungen ermöglichen dem Gericht, die nachfolgenden Verfahrenshandlungen unverzüglich einzuleiten, was letztlich gerade im Interesse des Vereins liegen sollte, der das Kreissportgericht anruft.

Die Staffelleiter sind für den Empfang dieser Schriftstücke nicht vorgesehen und können daher in einem Rechtsstreit auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Sollten durch die falsche Adressierung Fristen nicht eingehalten werden, geht dieser Fehler ausschließlich zu Lasten der einsendenden Vereine.

4. Welche Eingaben an das Sportgericht gibt es?

- a.) **Anrufung:** Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane (z.B. Verwaltungsentscheide des Spielausschusses) erfolgt eine Anrufung. Die **Anrufung ist gebührenfrei** und muss **innerhalb von sieben Tagen** nach Zustellung erfolgen. Der Verein, der die gebührenfreie Anrufung einlegt, hat die Verfahrenskosten des Sportgerichtes zu tragen, wenn seiner Anrufung nicht stattgegeben werden sollte.
- b.) **Einspruch:** Bei Verstößen gegen Satzung- oder Ordnungsbestimmungen handelt es sich um einen Einspruch. Der **Einspruch ist gebührenfrei** und muss **innerhalb eines Monats** nach dem Verstoß erfolgen. Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als einen Monat zurück, findet eine Verfolgung nicht mehr statt.
- c.) **Protest:** Gegen die Wertung eines Spieles kann **innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel** Protest eingereicht werden. Das Recht zur Einlegung des Protestes steht nur den beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu.

Der Protest kann sich **nur** auf einen den Spielausgang (also nicht Spielverlauf) nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit **hoher Wahrscheinlichkeit** beeinflusst hat. Der **Protest ist gebührenpflichtig (§ 10 RuVO = € 40,-)**.

- d.) **Berufung:** Gegen erstinstanzliche Urteile des Kreissportgerichtes, kann derjenige, der durch ein Urteil beschwert ist, Berufung beim zuständigen Bezirkssportgericht des NFV-Bezirk Hannover einlegen. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Sie ist **innerhalb von sieben Tagen** nach erfolgter Zustellung des Urteils bei dem nächsthöheren Sportgericht einzureichen.

Die Gebühr für die Einlegung der Berufung beim Bezirkssportgericht beträgt unter Bezugnahme auf § 10 RuVO € 65,-.

Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu zwei Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verwarnungen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 50,- € gegen Einzelpersonen oder bis zu 100,- € gegen Vereine ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.

Die Revision kann nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder wenn sie für den Betroffenen eine erhebliche Einbuße darstellt zugelassen werden.

5. Wann sind Eingaben nicht möglich?

Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters (§28 (2) RuVO, Regel 5 für Schiedsrichter) die mit dem Spiel zusammenhängen, sind unanfechtbar. Sie unterliegen somit auch nicht der Überprüfbarkeit des Sportgerichtes.

Nach Ablauf der o.g. Fristen. (Näheres zu dem Beginn einer Frist ist § 19 der Satzung zu entnehmen)

Bei Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Anfechtbarkeit im Einzelfall durch eine Satzungs- oder Ordnungsbestimmung ausgeschlossen ist.

6. Wie läuft ein Sportgerichtsverfahren ab?

Nach Einreichung eines der o.g. Rechtsbehelfe erfolgt zunächst eine Prüfung der Form und Frist. Mittels einer schriftlichen Einleitung, die an alle Beteiligten, sowie durchschriftlich an den Kreisvorstand, wird das Verfahren offiziell eingeleitet. In der Einleitung wird der Anlass, die Begründung und der Antrag bekanntgegeben und allen Beteiligten die Möglichkeit zu einer Stellungnahme (in der Regel mit einer Frist von 7 Tagen) eingeräumt.

Nach Eingang der Stellungnahmen entscheidet der Vorsitzende, ob das Gericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Ladung der Beteiligten oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung trifft.

Im Falle eines schriftlichen Verfahrens erfolgt eine Mitteilung unter Benennung des Verhandlungstages und der Besetzung des Sportgerichts.

Im Falle einer mündlichen Verhandlung werden alle Beteiligten zu einer Verhandlung geladen. Verhandlungen vor Sportgerichten sind nicht öffentlich.

Am Verhandlungstag oder unmittelbar danach wird der Urteilstenor allen Beteiligten mitgeteilt. Das schriftliche Urteil wird zeitnah gefertigt und versandt. In diesem finden Sie eine ausführliche Begründung der Entscheidung. Erst mit dem Versand gelten die Fristen für weitergehende Rechtsbehelfe (Beschwerde, Berufung, Revision), soweit diese zugelassen wurden.

7. Welche Kosten entstehen?

Für Proteste entstehen Gebühren (40,- € beim Kreissportgericht, siehe auch § 10 RuVO).

Hinzu kommen die Kosten des Verfahrens (u.a. Auslagen des Gerichts, der geladenen Beteiligten) gemäß § 11 RuVO.

Das Sportgericht kann zudem bei einem unentschuldigtem Ausbleiben geladener Verfahrensbeteiligter oder Zeugen, bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren und bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen Ordnungsstrafen bis zu 250,- € erlassen.

Sie haben noch Fragen?

Für weitere Informationen und Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Vorsitzender



Volker Müller
Steinhofstr. 12
31683 Obernkirchen
Tel.: 05724 / 397007
Mobil: 0170 / 5220375
volker.mueller@nfv.evpost.de
ksg-shg-vmueller@t-online.de

stellvertr. Vorsitzender



Heinrich Sasse
Am Thie 1a
31737 Rinteln
Tel.: 05751 / 3833
Mobil: 0157 / 73331953
heinrich.sasse@nfv.evpost.de
hp.sasse@t-online.de

(WICHTIG: Externe Empfänger (ohne NFV-Postfach) können nur die privaten E-Mail-Adressen nutzen)

23.03.2022